

Jahrgang 1996 Herausgegeben und versendet am 19. Dezember 1996

26. Stück

- **84.** Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
- **85.** Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten
- **86.** Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996, mit der die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten mit Ausnahme der öffentlichen Landeskrankenanstalten geändert wird
- **87.** Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996, mit der die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Landeskrankenanstalten geändert wird
- **88.** Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

### 84. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse pro Pflegetag und Pflegling zu entrichtenden Pflegegebühren, soweit in den Abs. 2 bis 8 nichts anderes bestimmt ist, wie folgt festgesetzt:

gesetzt:	
A. ö. Landeskrankenhaus	
(UnivKliniken) Innsbruck	S 4.800,–
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl –	
Anna-Dengel-Haus	S 3.300,–
Ö. Landeskrankenhaus Natters	S 3.650,–
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus	
des Landes Tirol	S 2.580,–
A. ö. Bezirkskrankenhaus	
Hall i. T	S 4.290,–
A. ö. Bezirkskrankenhaus	
Schwaz	S 3.850,–
A. ö. Bezirkskrankenhaus	
Kufstein-Wörgl	S 4.290,–
A. ö. Bezirkskrankenhaus	
St. Johann i. T	S 3.850,–
A. ö. Bezirkskrankenhaus	
Lienz	S 3.300,–
A. ö. Bezirkskrankenhaus	
Reutte	S 4.070,–
	,

A. ö. Krankenhaus	
der Stadt Kitzbühel	S 3.740,-
A. ö. Krankenhaus	
.St. Vinzenz" Zams	S 3.300

- (2) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei Transplantationen zu entrichtenden Pflegegebühren für die ersten zehn Pflegetage pro Pflegetag und Pflegling wie folgt festgesetzt:
  - a) bei Lungen-
- und Nierentransplantationen ........ S 33.500,– b) bei Herz-
- oder Pankreastransplantationen .... S 39.270,
  - c) bei Knochen-
- marktransplantationen ...... S 55.440,
  - d) bei Lebertransplantationen ... S 74.500,-

Ab dem elften Pflegetag gilt bei Knochenmarktransplantationen die im Abs. 6 lit. b festgesetzte Pflegegebühr, bei den übrigen Transplantationen die im Abs. 1 festgesetzte Pflegegebühr.

- (3) Werden mehrere Organe gleichzeitig transplantiert, so ist hiefür nur die höchste der nach Abs. 2 lit. a bis d in Betracht kommenden Pflegegebühren, diese jedoch im Ausmaß von 120 v. H. zu entrichten.
- (4) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und

248 Stück 26, Nr. 84, 85

in der Sonderklasse bei nachfolgenden Leistungen zu entrichtenden Pflegegebühren für den ersten Pflegetag pro Pflegling wie folgt festgesetzt:

- a) bei Koronardilatationen ...... S 61.220,-
- b) bei Herzuntersuchungen
- - c) bei Behandlungen
- mit dem Nierenlithotripter ...... S 31.180,-

Ab dem zweiten Pflegetag gilt die im Abs. 1 festgesetzte Pflegegebühr.

- (5) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei nachfolgenden Leistungen zu entrichtenden Pflegegebühren für die ersten drei Pflegetage pro Pflegetag und Pflegling wie folgt festgesetzt:

Ab dem vierten Pflegetag gilt die im Abs. 1 festgesetzte Pflegegebühr.

(6) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck werden die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei Inanspruchnahme einer Intensivpflege an den folgenden Universitätskliniken zu entrichtenden Pflegegebühren pro Pflegetag und Pflegling wie folgt festgesetzt:

- a) Univ.-Klinik für Anästhesie und allgemeine Intensivpflege ..... S 26.680,–
  - b) Univ.-Klinik
- für Neurochirurgie ...... S 13.170,
  - c) Univ.-Klinik
- für Neurologie ...... S 10.280,-
- (7) Für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck wird die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse bei Inanspruchnahme einer Antilymphozytenglobulintherapie zu entrichtende Pflegegebühr mit S 13.170,– pro Pflegetag und Pflegling festgesetzt.
- (8) Für das Psychiatrische Krankenhaus des Landes Tirol wird die in der allgemeinen Gebührenklasse und in der Sonderklasse zu entrichtende Pflegegebühr pro Pflegetag und Pflegling wie folgt festgesetzt:
  - a) für Langzeitpflegefälle ...... S 2.080,-
  - b) für den forensischen Bereich ... S 3.300,-

§ 2

Die im § 1 Abs. 1 bis 8 festgesetzten Pflegegebühren gelten jeweils auch als für das Jahr 1997 kostendeckend ermittelte Pflegegebühren.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 98/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

### Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

### Arnold

### 85. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

§ 1

Personen, die in den im § 3 genannten öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu ent-

richten, soweit nicht Versicherungsträger im Sinne des § 52 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes oder sonstige Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

8 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser VerordStück 26, Nr. 85, 86 249

nung bildenden Anlage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Vf des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Direktionen der im § 3 genannten öffentlichen Krankenanstalten kundgemacht.

- (2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, daß die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.
- (3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 1,– Schilling festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung gilt für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, das öffentliche Landeskrankenhaus Natters, das Psychiatrische Krankenhaus des Landes Tirol, die allgemeinen öffentlichen Bezirkskrankenhäuser Hall in Tirol, Kufstein-Wörgl, Lienz, Reutte, St. Johann in Tirol und Schwaz, das allgemeine öffentliche Krankenhaus "St. Vinzenz" in Zams und das allgemeine öffentliche Krankenhaus der Stadt Kitzbühel.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Ambulanzgebühren im allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, LGBl. Nr. 27/1995, die Verordnung über die Ambulanzgebühren im Psychiatrischen Krankenhaus des Landes Tirol, LGBl. Nr. 129/1993, und die Verordnung über die Ambulanzgebühren im öffentlichen Landeskrankenhaus Natters, LGBl. Nr. 130/1993, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

# 86. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996, mit der die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten mit Ausnahme der öffentlichen Landeskrankenanstalten geändert wird

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten mit Ausnahme der öffentlichen Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 67/1992, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 3 und 4 des § 1 haben zu lauten:

- "(3) Der Zuschlag nach Abs. 1 lit. b Z. 1 beträgt pro Pflegetag 850,— Schilling, bei Einzelunterbringung jedoch 1.060,— Schilling.
- (4) Die Hebammengebühr beträgt 900,– Schilling, bei Mehrlingsgeburten jedoch 1.350,– Schilling."
  - 2. Der Abs. 5 des § 1 wird aufgehoben.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

250 Stück 26, Nr. 87, 88

## 87. Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996, mit der die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Landeskrankenanstalten geändert wird

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Sondergebühren in den öffentlichen Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 66/1992, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 116/1993, 105/1994 und 100/1995 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Abs. 3 und 4 des § 1 haben zu lauten:
- "(3) Der Zuschlag nach Abs. 1 lit. b Z. 1 beträgt pro Pflegetag:

- 1. im Psychiatrischen Krankenhaus des Landes Tirol 255,— Schilling, bei Einzelunterbringung jedoch 510,— Schilling;
- 2. in den anderen Landeskrankenanstalten 850,- Schilling, bei Einzelunterbringung jedoch 1.060,- Schilling.
- (4) Die Hebammengebühr beträgt 900,– Schilling, bei Mehrlingsgeburten jedoch 1.350,– Schilling."
  - 2. Der Abs. 5 des § 1 wird aufgehoben.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

### Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

### Arnold

### 88 Verordnung der Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Auf Grund des § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995, wird verordnet:

ŞΙ

Der von Pfleglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Kostenbeitrag beträgt 69,– Schilling pro Pflegetag.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 99/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

### Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

### Arnold

### Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1.– je Seite, jedoch mindestens S 10,–. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,– für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555. Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.